

Vossische



Zeitung

Begründet

1704

Einzelne Nummer

Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen

30 Pfennig

Die Vossische Zeitung erscheint täglich zweimal, Sonn-, Festtags und Montags nur einmal. Sonntags die illustrierte Beilage 'Zeitbilder'...

Bezug: In Gross-Berlin und Umgegend monatlich 15 Mark durch eigene Boten täglich frei ins Haus; durch die Post 14 Mark (ohne Bestellg.)...

Im Verlage von Ullstein & Co. Verantwortlich für die Redaktion (mit Ausnahme des Handelsteils): H. Bachmann in Berlin...

Schriftleitung; Berlin SW 68, Kochstraße 22-26

Fernsprech-Zentrale: Ullstein & Co. Moritzplatz 11800 bis 11853. Die Zentrale verbindet mit den einzelnen Abteilungen...

Kärntens Befreiung.

Die Plebiszitkommission übernimmt die Verwaltung. Klagenfurt, 19. Oktober, 2 Uhr nachm.

Die Plebiszit-Kommission hat mit dem heutigen Tage die Verwaltung über Zone A übernommen. Sie übergibt die Befugnisse den Distriktsausschüssen...

Ein Abtransport von deutsch-österreichischem Staatseigentum, welches sich zur Zeit der jugoslawischen Besetzung in Zone A befand, darf nicht stattfinden. Die Durchführung dieser Entscheidungen wird durch die Distriktsausschüsse überwacht...

v Belgrad, 19. Oktober.

Die 'Prawda' meldet, daß die Regierung beschlossen hat, daß die jugoslawischen Truppen und Behörden das Gebiet der Zone A in Kärnten räumen und die Zone vollkommen der Verwaltung der Plebiszitkommission übergeben...

\*

Wie 'Echo de Paris' mitteilt, hat die Pariser Botschafterkonferenz die Regierung in Wien wissen lassen, daß die alliierten Mächte das Ergebnis der Volksabstimmung von Klagenfurt respektieren werden...

Kerenki in Prag.

Drahtmeldung der 'Vossischen Zeitung'.

Prag, 19. Oktober.

Kerenki ist zu längerem Aufenthalt hier eingetroffen. Daß er politische Ziele verfolgt, beweist ein Interview, welches er dem 'Denkov' gab und worin er u. a. sagte: 'Der Fall des russischen Bolschewismus steht nahe bevor...'

Kerenki ist in Prag zu der großen und wohlorganisierten Wrangel'schen Mission in Beziehung getreten, die hier einen antibolschewistischen Presseklub organisiert und Filialen in Berlin, Wien und Bukarest errichtet hat...

Indem nun die Parteiblätter wechselseitig die Ausweisung der ihnen unangenehmen russischen Emigranten fordern, geraten sie in eine Erregung, welche die leicht entzündbare Prager Straße übel beeinflusst. Des Zentralblatt der tschechischen Narodni, der sehr verbreitete und politisch sehr einflussreiche 'Denkov', verleiht sich...

Erfolge der Sowjet-Truppen.

Stockholm, 19. Oktober.

Aus Moskau wird gemeldet: Die Sowjettruppen haben einen großen Sieg über Wrangel im Raume von Nikolavongetragen. Eine Kavalleriedivision ist vollständig auf-

gegeben und befindet sich nach ungeheuren Verlusten auf voller Flucht.

London, 19. Oktober. (B. T. B.)

Der 'Times' zufolge melden die Bolschewisten die Wiedereinnahme von Minsk, das von den Polen aufgegeben worden ist.

Warschau, 19. Oktober. (B. T. B.)

Nachrichten aus Wilna besagen, daß bei einer feierlichen Sitzung der vorläufigen Verwaltungskommission General Reigowski eine Erklärung verlas, in der er sein Vorgehen auseinandersetzt und sein Programm darlegt. Alle Mitglieder der vorläufigen Regierung sollen den G. d. geleistet haben.

Amerikanische Mekeleien in Haiti.

Wie die Wilson-Regierung schwache Völker behandelt.

Seit geraumer Zeit beschäftigen sich amerikanische Zeitungen mit dem Verhalten der amerikanischen Okkupationstruppen in Haiti, San Domingo und Nicaragua. Es wurde gegen die Washingtoner Regierung die Beschuldigung erhoben, daß sie in diesen Gebieten eine grausame Militärdiktatur aufrechterhalte, ohne über ihre Handlungen dem Kongress Rechenschaft abzulegen...

Nun ist General Barnett dieser Tage aus Haiti nach Washington zurückgekehrt. Aus seinem vorläufigen Bericht, den die Regierung als Ganzes nicht zu veröffentlichen wagt, hat sie einige Einzelheiten der Presse mitgeteilt, die alles in den Schatten stellen, was die Anklagen über Grausamkeiten der amerikanischen Marinesoldaten behauptet hatten. General Barnett hat festgestellt, daß nach Einverständnis der amerikanischen Offiziere aus Haiti in den 5 1/2 Jahren der Besetzung während der verschiedenen 'Bazillierungsaktionen' nicht weniger als 3250 Neger getötet worden sind...

\*

So sieht nach den Feststellungen eines amerikanischen Militärs das Verhalten der Organe des amerikanischen Präsidenten aus. Während Wilson seine 14 Punkte aufsetzte und auf dem Papiere für 'kleine und schwache Völker' sowie für farbige Rassen alle möglichen Rechte forderte, wurde in Haiti dazu der praktische Kommentar gegeben. In Haiti, einer nominell unabhängigen Republik, wo die amerikanischen Marinebehörden lediglich auf einen Befehl von Washington die Gewalt übernommen hatten.

Harding und der Völkerverbund.

Eine angebliche französische Anregung.

London, 19. Oktober. (S. R.)

Reuter meldet aus Washington, Wilson habe an Harding über dessen Äußerung geschrieben, Frankreich hätte ihn, Harding wissen lassen, daß es einverstanden sei, unter Leitung von Amerika eine Völkervereinigung zustande zu bringen. Wilson bezweifelt sehr stark, daß Frankreich sich an die Privatperson Harding in dieser Weise gewandt hätte. Er hat eine Untersuchung darüber anstellen lassen, in welcher Art Frankreich Harding eine solche Ermächtigung erteilt haben soll.

hi Paris, 19. Oktober.

Der 'Temps' bestätigt, daß am Quai d'Orsay versichert wird, kein französischer Agent sei mit irgend einer Mission bei Harding betraut worden. Entweder liege eine unrichtige Wiedergabe der Erklärung Hardings vor, oder dieser habe die Eigenschaft der Persönlichkeit, mit der er sich unterhalten habe, verkannt. Nach einer New Yorker Meldung der 'Information' spielt Harding auf Äußerungen eines französischen Pressevertreter an.

\*

Offenbar handelt es sich bei dieser ganzen Angelegenheit um eine jener Uebertreibungen, wie sie bei den Wahlkampagnen in den Vereinigten Staaten üblich sind.

Das Reichswehrgesetz.

Von

Oberleutnant a. D. Paul Stotten.

Die Klage um die verlorene allgemeine Wehrpflicht führt noch vielfach dazu, den freiwillig geleisteten Wehrdienst als etwas Minderwertiges anzusehen. Damit wird erhebliches Unrecht nicht nur den jetzt dienenden Soldaten getan, sondern auch dem Nachwuchs, der überhaupt erst in vollem Maße unter den neuen Bedingungen dienen soll. Die Besten des Volkes sollen nicht vom Eintritt abgedrängt, sondern zu ihm angefordert werden. Die Frage ist nur, ob dieses Ziel erreicht werden kann. Der Optimismus, mit dem das Reichswehrgesetz besetzt ist, ist das Beste an ihm. Sie muß besetzt werden, sonst wäre es besser, das ganze Heer gar nicht erst bestehen zu lassen; sie kann besetzt werden; denn die Freiwilligkeit geht von selber die Grundlage für den Dienst der Führer des Heeres, der Offiziere und Unteroffiziere, gebildet. Sie ist also keineswegs ein Hindernis für die Entwicklung aller soldatischen Tugenden, sofern nur der Reim dazu in dem Freiwilligen vorhanden ist. Gesichtspunkte dieser Art sind es, die im Reichswehrgesetz zur Geltung kommen.

Das Gesetz besteht aus vier Hauptteilen, die sich mit Gliederung und Befehlsverhältnissen, mit der 'Landmannschaft', mit den Pflichten und Rechten der Militärpersonen und endlich mit 'Uebergangs- und Schlußbestimmungen' befassen. Es bildet damit die Grundlage für das zukünftige Leben des 100 000-Mann-Heeres, das sich in zwei Gruppenkommandos, sieben Infanterie- und drei Reiterdivisionen gliedern wird. 21 Infanterie-Regimenter, 18 Reiter- und 7 Artillerie-Regimenter, sowie bei jeder Infanterie-Division je ein Pionier-Bataillon, eine Nachrichten-, eine Kraftfahr-, eine Fahr- und eine Sanitätsabteilung — das zusammen wird in Zukunft Deutschlands Heer sein. Die Flotte besteht aus 6 Linien-schiffen, 6 kleineren Kreuzern, 12 Zerstörern und 12 Torpedobooten. Diese Zahlenangaben sind nichts Neues; denn sie entsprechen dem Friedensvertrag. Es ist aber gut, sie sich ins Gedächtnis zurückzurufen.

Dem eigenen Ermessen der Verfasser des Gesetzentwurfs war also nur überlassen, in welcher Weise sie für einen möglichst hohen Wert der zahlenmäßig beschränkten Wehrmacht sorgen wollten. Die Volkserziehung wird die endgültige Gestalt des Gesetzes zu bestimmen haben. Ihr Hauptaugenmerk wird sich dabei vermutlich auf die nachstehend erörterten Bestimmungen des Gesetzes richten.

Die vorgeschriebene Länge der Dienstverpflichtung zwingt zu Festsetzungen über die Wirkung des ablaufenden öffentlich-rechtlichen Vertrages, über die Möglichkeit der Kündigung mit dreimonatiger Frist durch die Militärbehörde bei körperlicher oder geistiger Unbrauchbarkeit, und über den Ausschluss aus dem Heere bei schweren Vergehen. Gegen Willkür soll dabei das Recht des Einspruchs schützen, unwürdigen Besoldungen in oder außer Dienst durch eine 'Mehrfachkammer' abgeurteilt werden. Fristlose Kündigung ist zulässig, wenn der Eingestellte Vorstrafen verschwiegen hat, wegen derer er gar nicht hätte eingestellt werden dürfen, oder wenn er mit Degradation oder mit Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten bestraft wird, oder wenn er fahnenflüchtig wird. Gegen die fristlose Kündigung ist Beschwerde beim Reichswehrminister zulässig. An die Stelle der im Militärstrafgesetzbuch vorgesehenen Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes tritt in Zukunft die Dienstentlassung unter dauerndem Verlust der Orden und Ehrenzeichen.

Anderer Vorschriften des Gesetzes sollen die Fürsorge für die Mitglieder der Wehrmacht während ihrer Dienstzeit regeln. Für die Offiziere hat sich dabei nichts grundlegend Neues ergeben; ihr Beruf war immer ein Lebensberuf und soll es auch in Zukunft bleiben. Ob ihnen nach vierjähriger Vorbereitungszeit eine erst dann beginnende 25jährige Dienstverpflichtung, also eine 29jährige Gesamtdienstzeit auferlegt werden muß, wie es das Gesetz tut, mag zweifelhaft sein; da sie doch weiterdienen werden, bis ihnen die in drei Monaten bevorstehende Entlassung angekündigt wird, ist die Zahl der Pflichtjahre schließlich nicht von erheblichem Belang.

Unteroffiziere und Mannschaften, die nicht in die Offizierslaufbahn übergehen, werden nach zwölf Jahren in der Regel entlassen; während dieser Zeit sollen sie im Heere eine vollständige Ausbildung für einen bürgerlichen Beruf empfangen haben, in dem sie dann ihre Versorgung finden. Den Offizierenswärtern wird bei sonstiger Einübung die Möglichkeit geboten, im Heere eine etwa mangelnde allgemeine Vorbildung nachzuholen. Gründliche allgemeine und militärische Weiterbildung ist geplant; sie vor allem soll neben guter wirtschaftlicher Lage während der Dienstzeit und angemessener Versorgung nachher den Anreiz zum Eintritt bilden, die Brauchbarkeit der Soldaten verbürgen und ihnen eine angesehene Stellung in der Volksgemeinschaft sichern. Dieser Anreiz ist um so mehr nötig, als unter dem Zwang des Friedensvertrages den Soldaten ein einseitiges Kündigungsrecht versagt werden muß, wenn auch bei stichhaltigen Gründen dem Wunsch, vorzeitig entlassen zu werden, entsprechen